61. Bur Frage, wann die Sehlerei beendet ift.

II. Straffenat. Urt. v. 9. Mai 1935 g. R. u. Gen. 2 D 128/35.

I. Landgericht Berlin.

Aus ben Gründen:

I. Zur Revision des Angeklagten L.

Ohne Rechtstretum hat das LG. den Beschwerdeführer der Hehlerei für schuldig befunden, weil er Ansang März 1932 einen der Frau O. gestohlenen Kraftwagen käuslich erworden hat, obgleich ihm "die Herkunft des Wagens aus einer strafbaren Handlung (Diebstahl) bekannt gewesen ist". Insoweit ist aber das Versahren wegen

Verbrauchs der Strafklage eingestellt worden, weil die Straftat einen Teil einer gewerdsmäßig betriebenen Hehlerei darstellt, wegen deren der Beschwerdeführer bereits rechtskräftig abgeurteilt worden war.

Verurteilt wurde der Angeklagte wegen Urkundenfälschung nach § 270 in Verbindung mit § 267 und § 268 Nr. 1, § 47 StGB., weil er den — inzwischen dem Mitangeklagten R. überlassenen — Wagen, an dem die Motor- und die Fahrgestellnummer und entsprechend auch das Theenschild geändert worden waren (von wem, steht nicht fest), zur Erzielung eines Gewinns gemeinschaftlich mit R. an H. verkauft hat. Nach der Annahme des LG. waren ihm die Fälschungen bekannt, und er verfolgte den Zweck, den Käufer hierüber zu täuschen. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen (RGSt. Bd. 68 S. 94).

Aweifelhaft kann nur sein, ob das Urkundendelikt des L. mit der Hehlereihandlung rechtlich zusammentrifft. In diesem Falle würde auch die Rlage wegen der Urkundenfälschung verbraucht sein. Die Frage ist indessen zu verneinen. Nach der erkennbaren Annahme bes LG. hat L. zunächst den Wagen für sich allein und ganz erworben, und zwar angekauft und dadurch an sich gebracht. Damit war die Hehlerei, soweit sie sich auf diesen Wagen bezieht, nicht nur vollendet, sondern auch beendet. Wenn daraufhin L. den Wagen dem R. überließ und ihn zusammen mit ihm verkaufte, so war das auf seiner Seite nicht eine Fortsetzung der Hehlerei in der Form des Mitwirkens zum Absah; benn bas Mitwirken zum Absah im Sinne bes § 259 Stob. enthält ein Zusammenwirken mit dem Veräußerer ober ein Tätigwerden für ihn (RGSt. Bd. 53 S. 212, Bd. 57 S. 73 Nr. 2). Ein solches kann zwar trot eines vorausgegangenen Ansichbringens hehlerisch sein, wenn der Täter dabei nicht die alleinige Verfügungsgewalt erhalten hat (RGSt. Bd. 59 S. 397, 398). Hier aber hatte 2. die alleinige Verfügungsgewalt bereits erlangt, als er gemeinsam mit R. den Verkauf vornahm: dabei hat er nicht das Interesse seines Vormannes wahrgenommen:

Die Hehlerei und die Urkundenfälschung treffen demnach nicht rechtlich, sondern sachlich zusammen. Die Strafklage wegen Urkundenfälschung ist daher nicht verbraucht.

II. Bur Revision bes Angeklagten R.

Dem angesochtenen Urteil liegen, soweit es auf den Beschwerdeführer R. Bezug hat, zwei Hehlereihandlungen zugrunde, die zu einem Sammelverbrechen (§ 260 St&B.) vereinigt sind. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Daneben ist der Beschwerdeführer wegen zweier selbständiger Urkundenfälschungen nach § 270 in Verbindung mit §§ 267 und 268 Nr. 1 St&B. verurteilt worden¹).

Daß der Angeklagte R. in beiden Fällen von den falschen Urstunden zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht habe, ist rechtlich einwandfrei mit der Feststellung begründet, daß er bei der Zulassung und beim Verkauf der Wagen gegenüber der Verwaltungsbehörde und den Käufern (bewußt und gewollt) den Eindruck erweckt habe, die (verfälschen) Kummern und Thpenschilder seien von der Fabrik angebracht (also echt).

Die Annahme, daß die beiden Urkundenfälschungen (§ 270 StGB.) unter sich selbständige Handlungen darstellten, ist rechtsich nicht zu beanstanden; auch Tatmehrheit zwischen der Urkundenfälschung im Falle II des Urteils und der (gewerbsmäßigen) Hehlerei ist nachsgewiesen. Denn R. hatte den Wagen, der dem Kaufmann M. gestohlen worden war, für sich allein erworden, also die alleinige Verstügungsgewalt erhalten. Mit diesem Erwerd war die hehlerische Handlung beendet. Von den falschen Urkunden hat er in späterer Zeit, nämlich bei der Zulassung und beim Verkauf, Gebrauch gemacht.

Anders liegt aber die Sache im Falle I des Urteils, in dem R. mit L. zusammengewirkt hat. Nachdem L. den der Frau D. gestohlenen Wagen allein angekauft hatte (siehe oben I), hat ihn R. von L. "übernommen", die Zusassungt geinen (R.'s) Namen erwirkt und ihn sodann im Beisein von und im Zusammenwirken mit L. an H. verkauft. Diese Fesistellungen sind aber nicht dahin zu verstehen, daß L. durch das Überlassen des Wagens an R. die eigene Versügungsgewalt völlig aufgegeben und diesem übertragen und ihm dann beim Verkaufnur geholsen habe; vielmehr wollten beide von vornherein, also schon beim ersten Tätigwerden R.'s, den Wagen "gemeinschaftlich in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken verschieben", "um durch den Verkauf einen Gewinn zu erzielen". Demnach hat R. durch seine Mitwirkung am Verkauf sowohl seines als auch des L. Vorteils wegen zum Absat des gestohlenen, von L. gehehlten Wagens mitgewirkt

¹ Es handelt sich um den unter I geschilberten Fall und um den Erwerb und Berkauf eines weiteren, dem M. gestohlenen Kraftwagens. Auch bei diesem waren Berfälschungen vorgenommen worden, deren Urheber nicht ermittelt worden ist. D.C.

und sich dadurch der Hehlerei schuldig gemacht. Das "Übernehmen" bes Wagens war keine beabsichtigte Erlangung der vollen Herrschaft über ihn und höchstens anteilsweise ein Ansichbringen und so der Beginn der Hehlerei auf seiner Seite, die in der Erwirkung der Bulassung und im Verkauf ihre Fortsehung sand. Dieser rechtlichen Beurteilung steht nicht entgegen, daß R. die Zulassung des Wagens auf seinen Namen erwirkt hat. Das war nur der Weg zur Verwertung; im Junenverhältnis zwischen den Angeklagten hat sich dadurch nichts geändert (vgl. Urt. d. erk. Senats v. 29. Januar 1934 2 D 27/34). Diese Auffassung des LG. ergibt sich aus der Feststellung, L. sei beim Verkauf, bei dem er nur zugegen war und die Verkaufsbestätisgung ausgeschrieben hat, nur deshalb nicht weiter aufgetreten, weil die Zulasspapiere R. als Sigentümer auswiesen.

Bei dieser Sachlage hat R. durch den Verkauf, also durch dieselbe Handlung, sowohl zum Absah mitgewirkt, also den § 259 (260) StB. verlett, als auch von den verfälschen Urkunden Gebrauch gemacht (§§ 270, 268 StB.). Mindestens zu diesem Teil decken sich demnach die beiden Straftaten. Diese Urkundenfälschung ist daher keine selbständige Handlung gegenüber der gewerdsmäßigen Hehlerei, trifft vielmehr mit ihr rechtlich zusammen (§ 73 StBB.). Insoweit ist das Urteil durch einen Rechtsirrtum beeinflußt. Dieser Rechtssehler kann aber von hier aus berichtigt werden, so daß es keiner Aushebung des Schuldspruchs bedarf. Dagegen muß der Strafausspruch insoweit ausgehoben werden, als er durch den Rechtsirrtum betroffen wird. Bestehen bleiben kann die für die andere Urkundenfälschung sestgesetze Einzelstrase von einem Jahr und sechs Wonaten Zuchthaus.